



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 18

HARRISLEE, 28. DEZEMBER 2022

JAHRGANG 36

---

INHALT

24.	V. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee	92
25.	V. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee	93
26.	Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden	94

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## **V. Nachtrag**

### **zur Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

2. Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,25 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit, ggf. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
4. Für den Gebührenpflichtigen ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Mittagstisch zu entrichten.

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Harrislee, den 9. Dezember 2022

Martin Ellermann  
Bürgermeister

(Siegel)

## **V. Nachtrag**

### **zur Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

3. Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,75 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit, ggf. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
5. Für den Gebührenpflichtigen ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Mittagstisch zu entrichten.

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Harrislee, den 9. Dezember 2022

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## BEKANTMACHUNG

### über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

Beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, deren Wirkung die über die ausschließliche Knallwirkung hinausgeht (z. B. **Batterien, Leitstabsketten, Bengalos** u. Ä.) **200 m**

Beim Abbrennen von Kleinfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung (z. B. **Knaller, Böller**) **50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

#### **Lage der reetgedeckten Häuser**

#### **Schutzbereiche**

1. Alt Frösleer Weg 18

Alt Frösleer Weg:

ab Haus Nr. 8 bis Nr. 22 gerade und Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 39 ungerade

Hohe Mark:

ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade

Moränenweg:

Haus Nr. 1, 2, 3 und 5

Musbeker Weg:

ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade

Ostlandring:

Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade

2. Westerstraße 31, 33, 35, 39  
und Berghofstraße 17

An der dänischen Kirche:

von Haus 1 bis 17 ungerade und von Haus 2 bis 16 gerade

Bahnhofsweg:

von Haus Nr. 1 bis 5 ungerade und Haus Nr. 2 bis 12 gerade

Berghofstraße:

von Kreuzungsbereich Westerstraße bis Höhe Nordertoft 2

Bürgermeister-Iversen-Bogen:

von Haus Nr. 25 bis 31 ungerade und Haus Nr. 22 bis 28 gerade

Im Winkel

- Jahresring:  
von Haus Nr. 14 bis 24 gerade und Haus Nr. 15 ungerade
- Norderdiek:  
von Haus Nr. 5 bis 17 a ungerade und Haus Nr. 2 bis 16 gerade
- Nordertoft:  
Haus Nr. 2, 4, 6, 10 und 17
- Pattburger Bogen:  
ab Haus Nr. 50 a gerade
- Westerstraße:  
ab Haus Nr. 9 bis 51 ungerade und Haus Nr. 10 bis 32 gerade
- Westertoft:  
ab Haus Nr. 1 bis 19 ungerade und Haus Nr. 2 gerade
3. Niehuuser Straße 21 Niehuuser Straße: ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg  
Sachsenheimweg: bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße
4. Ortsteil Niehuus:  
Am See, Johannisberg 2 und Schloßberg 2 Am See  
Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade  
Johannisberg: ab Haus Nr. 2  
Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade  
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am Friedhof  
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34 gerade
5. Ortsteil Wassersleben:  
Dammweg 12 und Wassersleben 28 Dammweg  
Waldweg  
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade (Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 21. Dezember 2022

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

